



München, 16. Dezember 2003

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

beiliegend erhalten Sie die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge ab Januar 2004.
Bitte beachten Sie hierzu folgendes:

1. Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte für das ablaufende Jahr 2003 werden wir Ihnen bis Ende des Monats Januar 2004 unaufgefordert zusenden. Wir bitten, bis dahin von Rückfragen abzusehen und danken für Ihr Verständnis.

Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das bevorstehende Jahr 2004 noch nicht dem Bayerischen Versorgungsverband bzw. dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen. Bitte tragen Sie die Mitglieds- und die Angemeldetenummer in das Feld "Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers" ein (= rechts oben auf der Steuerkarte).

2. Kindergeld

Einkünfte und Bezüge des Kindes führen ab 01. Januar 2004 zum Wegfall des Kindergeldes, wenn diese den Betrag von voraussichtlich jährlich 7.428,- EUR (= bisher 7.188,- EUR) überschreiten. Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung) gelten als Einkünfte die Beträge, die sich nach Abzug der Werbungskosten von den Bruttoeinnahmen ergeben. Hierbei ist grundsätzlich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.044,- EUR abzuziehen (soweit nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden).

Der Grenzbetrag von 7.428,- EUR gilt unter Vorbehalt, da durch das eventuelle Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 auf das Jahr 2004 noch eine Änderung eintreten kann. Die Höhe des Kindergeldes bleibt unverändert.

3. Anrechnung von Einkommen und Renten

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie der Bezug eines Erwerbsersatzeinkommens
- der Bezug von Rentenleistungen, Rentenabfindungen, Beitragserstattungen

Bitte zeigen Sie uns bereits die Aufnahme der Tätigkeit an und legen Sie ggf. Nachweise über die Einkünfte vor (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungsbescheid, Erstattungsbescheid).

Sollten Sie Ihr Einkommen bereits gemeldet haben, bitten wir Sie, zwischenzeitliche Veränderungen unter Vorlage der vorstehend genannten Unterlagen mitzuteilen.

Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet.

4. Krankenversicherungsbeitrag und Pflegeversicherung

- Wie wir bereits mit unserem letzten Informationsblatt mitgeteilt haben, ist nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. 11. 2003 (BGBl. I S. 2190) ab 1. Januar 2004 für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nicht mehr der jeweils am 1. Juli des Vorjahres geltende halbe Beitragssatz, sondern der volle allgemeine Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse maßgebend. Davon betroffen sind alle Versorgungsempfänger, die in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind sowie die hinsichtlich der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags gleichgestellten freiwillig versicherten Versorgungsempfänger. Sofern der Bayerische Versorgungsverband im Auftrag der jeweiligen Krankenkasse die Krankenversicherungsbeiträge einbehält und abführt, wird sich als Folge dieses Beitragsanstieges der Auszahlungsbetrag der Versorgungsbezüge entsprechend vermindern.

Der geringere Überweisungsbetrag, der Ihnen ab 01. Januar 2004 zur Verfügung steht, ist auf eine Entscheidung des Gesetzgebers zurückzuführen. Wenden Sie sich deshalb bitte mit Fragen zum erhöhten Beitrag direkt an Ihre Krankenversicherung.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 01. Januar 2004 auf monatlich 3.487,50 EUR angehoben (bisher monatlich 3.450,-- EUR). Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten + Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3.450,-- EUR überschreiten.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung beträgt ab 01. Januar 2004 monatlich 120,75 EUR (bisher 119, -- EUR). Somit sind ab 01. Januar 2004 Beiträge nicht abzuführen, wenn die Versorgungsbezüge unter dem Betrag von monatlich 120,75 EUR liegen.
- Die in der Krankenversicherung der Rentner ab 01. Januar 2004 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend. Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2004 weiterhin 0,85 % (für nicht Beihilfeberechtigte 1,7 %).

5. Steuerreform

Bei der Erstellung Ihrer Versorgungsberechnung lag noch keine Entscheidung des Gesetzgebers zur geplanten Änderung des Einkommensteuergesetzes vor. Wir haben die Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge deshalb zunächst auf der Basis der für das Jahr 2003 geltenden Regelungen durchgeführt. Nach Erlass der Neuregelung werden wir Ihre Versorgungsbezüge umgehend neu berechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bayerischer Versorgungsverband